

Der Senat von Berlin
WGPG - V G 4
9026 (926) - 5084

BJF - IV A 1.2
90227 (9227) - 5778

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes im
Land Berlin (EPPSG-Durchführungsverordnung Berlin - EPPSG-VO Bln)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes im
Land Berlin (EPPSG-Durchführungsverordnung Berlin - EPPSG-VO Bln)**

Vom 21. Februar 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom
16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) verordnet der Senat:

§ 1

Zuständige Stellen

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) in der jeweils geltenden Fassung aller Personen, die an einer im Land Berlin belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes immatrikuliert oder angemeldet sind, zuständig. Gleiches gilt für Anträge von Personen, die an einer Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes, die einer Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes gleichsteht, immatrikuliert oder angemeldet sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die an einer nicht im Land Berlin gelegenen Niederlassung einer Ausbildungsstätte, deren Hauptsitz sich im Land Berlin befindet, immatrikuliert oder angemeldet sind.

(2) Die für Schulwesen, Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltungen sind jeweils entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit für die jeweiligen Ausbildungsstätten für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aller Personen, die zum Besuch an einer im Land Berlin belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 2 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes angemeldet sind, zuständig, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die zum Besuch an einer nicht im Land Berlin gelegenen Niederlassung der Ausbildungsstätte, deren Hauptsitz sich im Land Berlin befindet, angemeldet sind.

§ 2

Aufgaben der zuständigen Stellen

(1) Die zuständigen Stellen unterstützen die in ihre Zuständigkeit fallenden Ausbildungsstätten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Rechtsverordnung und bereiten die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vor.

(2) Die zuständigen Stellen entscheiden unter Nutzung automatischer Einrichtungen, deren Einsatz sich nach dieser Rechtsverordnung richtet, über die gemäß § 6 gestellten Anträge.

§ 3

Vorbereitung der Antragstellung durch Erstellung von Listen

(1) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen aufführen, die bei ihnen am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren. Davon sind die in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes genannten Personen ausgenommen.

(2) Die Ausbildungsstätten übergeben ihre Listen der für sie nach § 1 zuständigen Stelle über einen sicheren Transportweg, den die zuständige Stelle vorgibt. Vor Übergabe werden die Listen gemäß § 5 verschlüsselt.

(3) Die Listen führen den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Personen, die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte sowie das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte belegen ist, auf.

§ 4

Plausibilisierung und Freigabe der Listen

(1) Die zuständigen Stellen prüfen die nach § 3 Absatz 2 von den Ausbildungsstätten übergebenen Listen auf Plausibilität.

(2) Die zuständigen Stellen geben die plausibilisierten Listen frei, indem sie diese in das hierfür zentral bereitgestellte IT-System hochladen. In diesem System wird nach Antragstellung das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft und unter Einsatz des Zugangsschlüssels nach § 5 ein Abgleich zwischen den Listen und den bereitgestellten Antragsdaten (Fachverfahren) durchgeführt.

§ 5

Generierung eines Zugangsschlüssels und Verschlüsselung

(1) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, ihre Listen in den ihnen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellten passwortgeschützten Zugangsschlüssel-Generator einzugeben. Der Generator erzeugt einen für die anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie zusätzlich eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Der Generator verschlüsselt die Listen zusätzlich auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Streuwertfunktion.

(2) Die Ausbildungsstätten stellen den anspruchsberechtigten Personen den jeweils sie betreffenden Zugangsschlüssel auf sicherem Transportweg zur Verfügung. Die verschlüsselten Listen der mit einer Streuwertfunktion versehenen Zugangsschlüssel werden gemäß § 3 Absatz 2 an die zuständige Stelle übergeben.

§ 6

Antragstellung

Die antragstellenden Personen müssen ihren Antrag nach § 2 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes nach Erhalt des Zugangsschlüssels über das Internet-Portal „Einmalzahlung200.de“ stellen. Eine Antragstellung auf anderem Wege ist ausgeschlossen.

§ 7

Identifizierung über das Nutzerkonto

(1) Bei Antragstellung erfolgt eine Identifizierung der antragstellenden Person über das Nutzerkonto Bund „bund.ID“ mit dem sicheren Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung oder dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Wenn die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) geregelten Bedingungen eingehalten werden, kann auch das Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaates genutzt werden.

§ 8

Identifizierung mit Zugangsschlüssel und Identifikationsnummer

(1) Abweichend von § 7 kann sich die antragstellende Person über das Nutzerkonto Bund „bund.ID“ auch mit dem Zugangsschlüssel und der PIN identifizieren.

(2) Die anspruchsberechtigte Person erhält die PIN von der Ausbildungsstätte, bei der sie immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist. Die Ausbildungsstätte darf die PIN nur herausgeben, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

§ 9

Antragskonto

(1) Nach erfolgreicher Identifizierung kann die antragstellende Person im Antragsystem des Internet-Portals ihren Antrag stellen. Hierfür wird für sie automatisch ein Antragskonto eingerichtet, in welchem der Antrag gespeichert wird.

(2) Die antragstellende Person kann im Antragskonto den aktuellen Bearbeitungsstand einsehen. Einen zweiten Antrag kann sie nicht stellen.

§ 10

Antragsinformationen

(1) Die antragstellende Person hat im Antrag folgende Angaben zu machen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. E-Mail-Adresse,
4. Anschrift,
5. Matrikelnummer (sofern vorhanden),
6. Bundesland, in dem die Ausbildungsstätte belegen ist, welche den Zugangsschlüssel der antragstellenden Person ausgestellt hat,
7. Bankverbindung.

Soweit die in Satz 1 genannten Informationen bereits als Stammdaten im Nutzerkonto Bund „bund.ID“ hinterlegt sind, werden sie nach der Identifizierung gemäß § 7 oder § 8 automatisch in das Antragsystem übernommen.

(2) Die antragstellende Person hat zu versichern, dass

1. sie am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte,
2. sie am 1. Dezember 2022 an einer in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet war, jedoch nicht im Status einer Gasthörerin oder Gasthörers,
3. sie bislang keinen Antrag nach § 2 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes gestellt hat und

4. ihr bislang keine Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz zu ihren Gunsten bewilligt oder ausgezahlt worden ist,

sowie zu erklären, dass die benannte E-Mail-Adresse für die Kommunikation im Verfahren einschließlich der Bekanntgabe des Bescheides benutzt werden darf.

- (3) Die antragstellende Person hat ferner den Zugangsschlüssel einzugeben, der ihr nach § 5 Absatz 2 Satz 1 von ihrer Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt wurde.

§ 11

Verfahren

(1) Der Bescheid wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen.

(2) Der Antrag kann durch die antragstellende Person erst versendet werden, wenn die Daten der Bankverbindung syntaktisch oder semantisch richtig sind und alle Pflichtangaben im Antragsystem ausgefüllt wurden.

(3) Nach Versendung des Antrags wird der Zugangsschlüssel verwendet, um im Fachverfahren den verschlüsselten Datensatz zur antragstellenden Person in der nach § 4 Absatz 2 hochgeladenen Liste zu finden. Ist ein passender Datensatz auffindbar, wird dieser mit dem von der antragstellenden Person eingegebenen Zugangsschlüssel entschlüsselt und die persönlichen Daten aus dem entschlüsselten Datensatz mit den Angaben im Antrag abgeglichen.

(4) Der Antrag wird automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an die antragstellende Person bereits erfolgte.

(5) Besteht der Antrag die Prüfung nach den Absätzen 3 und 4, wird er bewilligt. Die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids, der nicht begründet werden muss, erfolgt per E-Mail.

(6) Nach Bewilligung des Antrags wird der Zugangsschlüssel der anspruchsberechtigten Person entwertet.

(7) Ist der eingegebene Zugangsschlüssel nicht richtig oder bereits entwertet, ist der Datensatz bei der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 nicht auffindbar oder scheitert der Abgleich nach Absatz 3 Satz 2, wird die antragstellende Person hierauf und die Möglichkeit, den Antrag anzupassen, automatisch hingewiesen.

(8) Scheitert der Abgleich nach Absatz 4, wird der Antrag abgelehnt. Die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erfolgt per E-Mail.

§ 12

Handlungsfähigkeit

Im Bewilligungsverfahren werden auch antragstellende Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, als handlungsfähig anerkannt.

§ 13

Antragstellung durch Dritte

(1) Stellt für die anspruchsberechtigte Person eine bevollmächtigte oder eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person den Antrag, hat sich diese nach § 7 zu identifizieren.

(2) Die bevollmächtigte oder die gesetzlich vertretungsberechtigte Person hat im Antragsystem die vertretene Person und den Grund für die Vertretungsberechtigung anzugeben.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständigen Stellen dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz und dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes genannten Ausbildungsstätten dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten, soweit erforderlich auch zweckändernd, verarbeiten. Die Ausbildungsstätten haben die gemäß § 3 Absatz 1 erstellten Listen nach Beendigung der Bewilligungsverfahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2023 zu löschen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. März 2028 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

In Folge des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine ist es zwischenzeitlich zu einem massiven Anstieg der Energiepreise gekommen. Um die hierauf zurückgehenden Belastungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung abzufedern, haben Bund und Länder Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Zu den Entlastungsmaßnahmen zählt auch die Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler. Am 21. Dezember 2022 ist das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) in Kraft getreten, das diesem Personenkreis einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro gewährt.

Die Länder führen das EPPSG im Auftrag des Bundes aus. Die Einrichtung der zuständigen Vollzugsbehörden und das Verwaltungsverfahren bleiben damit grundsätzlich Sache der Länder. § 2 Absatz 1 Satz 2 EPPSG ermächtigt zu diesem Zweck die Landesregierungen, die Zuständigkeiten für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale zu regeln. Die Verordnungsermächtigung im EPPSG wird in Abstimmung mit dem für das EPPSG federführend verantwortlichen Bundesministerium für Bildung und Forschung weit ausgelegt. Sie ermächtigt die Landesregierungen daher auch, die erforderlichen Verfahrensvorschriften zu erlassen, um das EPPSG unter Einsatz einer digitalen Antragsplattform zu vollziehen. Dass der Bundesgesetzgeber die Umsetzung des EPPSG mithilfe einer digitalen Antragsplattform ermöglichen wollte, hat sich im Gesetzgebungsverfahren insoweit klar gezeigt und wurde entsprechend dokumentiert.

Mit der Rechtsverordnung werden die verfahrensrechtlichen Vorgaben getroffen, um das EPPSG unter Zuhilfenahme einer digitalen Antragsplattform im Land Berlin zügig und unbürokratisch zu vollziehen. Die Rechtsverordnung regelt die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und die Zuständigkeiten im Vollzug. Sie regelt, dass sich die anspruchsberechtigten Personen auf einer hierfür bereitgestellten digitalen Antragsplattform in vertraulicher Weise identifizieren und ihren Antrag auf Bewilligung der Energiepreispauschale elektronisch und medienbruchfrei stellen können. Die Anträge sollen anschließend unter Einsatz automatischer Einrichtungen beschieden werden. Um den so geplanten Verfahrensablauf zu ermöglichen, werden die

Ausbildungsstätten vor dem Bewilligungsverfahren als Bindeglied zwischen den Vollzugsbehörden und den Anspruchsberechtigten in den Vollzug eingebunden.

Die Errichtung und der Betrieb der digitalen Antragsplattform werden vom Land Sachsen-Anhalt zentral für alle Bundesländer koordiniert. Die Antragsplattform wird zentral entwickelt und betrieben und den teilnehmenden Bundesländern für den Vollzug des EPPSG zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten koordinieren Bund und Länder in einer hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bund übernimmt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der digitalen Antragsplattform. Die Auszahlung der bewilligten Energiepreispauschalen erfolgt automatisiert über das zentrale Kassensystem des Bundes (Bundeskasse).

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 (Zuständige Stellen):

§ 1 regelt, dass die für Hochschulen, Schulwesen, Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltungen für die Vorbereitung und Bescheidung der Anträge nach dem EPPSG zuständig sind.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo die jeweilige Ausbildungsstätte, an welcher die antragstellende Person immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist, belegen ist. Auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person kommt es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht an. Um etwaigen hiermit verbundenen Problemen in der horizontalen Verbandszuständigkeit zwischen den Bundesländern vorzubeugen, haben die Bundesländer sich entschlossen, ihre diesbezüglichen Zuständigkeitsvorschriften (durch Verwaltungsvereinbarung) zu koordinieren (BVerwG, Urt. v. 22. März 2022 - 1 C 5/11).

Zu § 2 (Aufgaben der zuständigen Stellen):

§ 2 regelt allgemein die Aufgaben der zuständigen Stellen im Vollzug des EPPSG. Sie unterstützen die Ausbildungsstätten einerseits dabei, ihren Pflichten nach dieser Rechtsverordnung nachzukommen und - damit verbunden - die ordnungsgemäße Abwicklung des Bewilligungsverfahrens vorzubereiten (vgl. § 2 Absatz 1). Diese in Absatz 1 genannten Aufgaben werden in der Verordnung im Weiteren konkretisiert (§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 4 oder § 5 Absatz 1 Satz 1). Andererseits entscheidet die zuständige Behörde über die eigentliche Bewilligung der Anträge (§ 2 Absatz 2). Sie

bedient sich hierfür automatischer Einrichtungen, deren Einsatz die Verordnung im Weiteren regelt (vgl. allen voran § 11).

Zu § 3 (Vorbereitung der Antragstellung durch Erstellung von Listen):

§ 3 verpflichtet die Ausbildungsstätten, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen aufführen, die bei ihnen am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren. Die in den Listen enthaltenen Daten der Anspruchsberechtigten (Absatz 3) werden im späteren Bewilligungsverfahren mit den Antragsinformationen (§ 10) automatisiert abgeglichen (§ 11 Absatz 3), um die Identität und die Berechtigung der antragstellenden Person zu bestätigen. Gasthörer oder Gaststudierende sind nicht in die Liste aufzunehmen, weil sie aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 EPPSG von vornherein als Anspruchsberechtigte ausscheiden.

Die Listen führen den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der Anspruchsberechtigten, die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte und das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte belegen ist, auf (Absatz 3).

Zu § 4 (Plausibilisierung und Freigabe der Listen):

§ 4 regelt, dass die von den Ausbildungsstätten bereitgestellten verschlüsselten Listen in das Fachverfahren, in welchem das Bewilligungsverfahren durchgeführt wird, hochgeladen werden (Absatz 2). Das Hochladen der Listen in das Fachverfahren ist nötig, um im späteren Antragsverfahren den Datenabgleich mit den Antragsinformationen vorzunehmen (§ 11 Absatz 3).

Bevor die verschlüsselten Listen hochgeladen werden, prüft die zuständige Stelle diese auf Plausibilität (Absatz 1). Dabei werden die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der Listen sowie der darin enthaltenen Daten nicht im Detail geprüft. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Listen verschlüsselt und hierdurch vor Zugriff durch Dritte geschützt sind (§ 5 Absatz 2 Satz 2). Die Prüfung erfolgt anhand der Anzahl der enthaltenen Datensätze und stellt die formale Richtigkeit der Listen sicher. Weisen die Listen formale oder sonstige offensichtliche Mängel auf, weist die zuständige Stelle die Ausbildungsstätte hierauf hin und fordert sie auf, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. In das Fachverfahren werden nur plausibilisierte Listen hochgeladen.

Zu § 5 (Generierung eines Zugangsschlüssels und Verschlüsselung):

§ 5 regelt, wie der Zugangsschlüssel und die PIN generiert werden, mit deren Hilfe die Anspruchsberechtigten später ihren Antrag digital stellen können. Den Ausbildungsstätten wird hierfür ein passwortgeschützter Zugangsschlüssel-Generator bereitgestellt, in den sie ihre Listen einzugeben haben. Der Generator erzeugt den für die anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie zusätzlich die PIN (Absatz 1 Satz 1 und 2).

Zudem verschlüsselt der Generator die Listen auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Streuwertfunktion (sog. Hashfunktion, Absatz 1 Satz 3). Die Verschlüsselung dient dazu, den unberechtigten Zugriff auf die Daten durch Dritte zu unterbinden. Die verschlüsselten Listen werden der zuständigen Stelle übermittelt (§ 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 2), welche diese nach Plausibilisierung im Fachverfahren hochlädt (§ 4). Die Streuwertfunktion dient dazu, die Liste im späteren Bewilligungsverfahren mittels des Zugangsschlüssels ausfindig zu machen (§ 11 Absatz 3).

Die Ausbildungsstätten stellen der anspruchsberechtigten Person den jeweils sie betreffenden Zugangsschlüssel auf sicherem Transportweg zur Verfügung (Absatz 2 Satz 1). Als sicherer Transportweg ist regelmäßig die Übermittlung per Post anzusehen. Denkbar ist auch, den Zugangsschlüssel auf einem technischen System der Ausbildungsstätte (z.B. Studienplattform) abzulegen, auf das die anspruchsberechtigte Person nach Eingabe von personalisierten Zugangsdaten zugreifen kann.

Die PIN wird nicht zeitgleich mit dem Zugangsschlüssel übersandt. Die Bereitstellung der PIN ist in § 8 Absatz 2 separat geregelt und darf nur erfolgen, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

Zu § 6 (Antragstellung):

§ 6 regelt, auf welchem Weg die Antragstellung erfolgt. Es steht eine bundesweit einheitliche Internetseite bereit, die zentral durch das Land Sachsen-Anhalt entwickelt und betrieben wird. Eine Antragstellung auf anderem Wege (namentlich in analoger Form) ist ausgeschlossen.

Zu § 7 (Identifizierung über das Nutzerkonto):

§ 7 regelt die Identifizierung und Authentifizierung der antragstellenden Personen. Bevor ein Antrag gestellt werden kann, muss sich die antragstellende Person identifizieren. Sie muss sich hierfür im Nutzerkontos des Bundes „bund.ID“ registrieren und anmelden. Dazu stehen ihr mit dem Elster-Zertifikat (Vertrauensniveau „substantiell“) und mit der eID-Funktion des Ausweises (Vertrauensniveau „hoch“) zwei bewährte und sichere Identifizierungsmittel zur Verfügung (§ 7 Absatz 1). Der Einsatz anderer Nutzerkonten ist ausgeschlossen.

Absatz 2 dient der unionsrechtlichen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung). Unter bestimmten Voraussetzungen werden neben der eID-Funktion und dem Elster-Zertifikat noch weitere Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten der EU akzeptiert.

Zu § 8 (Identifizierung mit Zugangsschlüssel und Identifikationsnummer):

§ 8 schafft eine zu § 7 alternative Identifizierungsmöglichkeit. Eine Registrierung und Anmeldung im Nutzerkonto „bund.ID“ bleibt hierfür weiterhin nötig. Statt die in § 7 genannten Identifizierungsmittel zu nutzen, kann die antragstellende Person jedoch alternativ ihre PIN eingeben, welche zuvor gemäß § 5 Absatz 1 generiert wurde. Weil für alle in den Listen aufgeführten Personen eine eigene PIN generiert wird, ist sichergestellt, dass eine Registrierung und Anmeldung im Nutzerkonto für jeden ohne großen administrativen Aufwand möglich sind.

Absatz 2 regelt, dass die PIN - anders als der Zugangsschlüssel - von der Ausbildungsstätte nur herausgegeben werden darf, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat. Dies dient der Missbrauchsprävention. Es genügt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels amtlichen Lichtbildausweises nachweist (Absatz 2 Satz 2). Ein Identitätsnachweis „auf andere geeignete Weise“ liegt unter anderem vor, wenn die PIN auf einem technischen System der Ausbildungsstätte (z.B. Studienplattform) abgelegt wird, auf das die anspruchsberechtigte Person ausschließlich nach Eingabe von personalisierten Zugangsdaten zugreifen kann. In diesen Fällen hat die anspruchsberechtigte Person bereits bei ursprünglicher Anlegung ihres „Zugangs“ zum System ihre Identität gegenüber der Ausbildungsstätte nachgewiesen, beispielsweise im Zuge der Immatrikulation.

Zu § 9 (Antragskonto):

§ 9 regelt, dass die antragstellende Person nach Identifizierung und Authentifizierung in das Antragssystem des Portals gelangt. Dort wird für die Person ein Antragskonto erstellt. Dort können der versandte Antrag gespeichert und der Bearbeitungsstand eingesehen werden. Ist für die antragstellende Person bereits ein Antragskonto angelegt worden, hat sie nach erfolgreicher Identifizierung und Authentifizierung Zugriff auf dieses Konto.

Zu § 10 (Antragsinformationen):

§ 10 gibt vor, welche Informationen die antragstellende Person im Antragssystem bereitzustellen hat. Die Vorschrift unterscheidet zwischen den personenbezogenen Informationen nach Absatz 1, die in einem im Antragssystem hinterlegten Formular einzugeben sind, und den Selbsterklärungen nach Absatz 2. Die Informationen werden insbesondere benötigt, um die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 EPPSG zu prüfen, um Kontakt mit der antragstellenden Person (Bekanntgabe des Bescheids per E-Mail, Rücksprache in Problemfällen) aufnehmen zu können und um die sich an die Bewilligung anschließende Auszahlung zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 ist darüber hinaus der Zugangsschlüssel einzugeben, den die anspruchsberechtigte Person von ihrer Ausbildungsstätte erhält. Der Zugangsschlüssel ermöglicht den Abgleich der Antragsinformationen mit den Daten aus den im Fachverfahren hochgeladenen Listen.

Zu § 11 (Verfahren):

§ 11 regelt den Ablauf des Bewilligungsverfahrens nach Eingabe der Antragsinformationen.

§ 11 Absatz 1 Satz 1 ist eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Er bestimmt, dass der Bescheid vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen wird. Die Einzelheiten des automatisierten Prozesses regeln die Absätze 2 bis 8.

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Antragsinformationen unter Einsatz des Zugangsschlüssels mit den in den Listen hinterlegten Daten abgeglichen werden. Dies dient dazu, die Anspruchsberechtigung der antragstellenden Person nach § 1 EPPSG zu prüfen.

Im Anschluss an den (erfolgreichen) Abgleich nach Absatz 3 wird der Antrag mit allen Anträgen abgeglichen, die zuvor eingereicht wurden (Absatz 4). Diese Prüfung dient dazu, doppelte Auszahlungen an eine Person zu verhindern. Sie erfolgt länderübergreifend. Hierzu wird auch bei den Fachverfahren in den anderen Bundesländern abgefragt, ob ein Antrag mit diesem Inhalt dort schon gestellt (und bewilligt) wurde. Die Bundesländer koordinieren zu diesem Zwecke ihre Prüfungen. Scheitert der Abgleich, wird der Antrag abgelehnt (Absatz 8).

Ist die Prüfung erfolgreich, wird der Antrag bewilligt (Absatz 5). Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail und bedarf keiner Begründung. Die antragstellende Person hat zuvor der Bekanntgabe via E-Mail zugestimmt (§ 10 Absatz 2). Anschließend wird der Zugangsschlüssel entwertet (Absatz 6). Diese weitere Sicherungsmaßnahme beugt doppelten Auszahlungen vor.

Scheitert der Abgleich nach Absatz 3 oder ist der Zugangsschlüssel entwertet worden (Absatz 6), erfolgt keine Auszahlung (Absatz 7). In diesen Fällen soll der Antrag allerdings nicht ohne Weiteres abgelehnt werden. Die Prüfung kann etwa aufgrund eines Eingabefehlers scheitern. In diesen Fällen wäre es nicht sachgemäß, den Antrag sofort abzulehnen. Die antragstellende Person wird aus diesem Grund auf solche Fehler mit der Möglichkeit, den Antrag anzupassen, hingewiesen (Anhörung). Hat die antragstellende Person den Fehler behoben, kann sie den Antrag erneut zur Bearbeitung freigeben.

Scheitert der Abgleich nach Absatz 4, wird der Antrag abgelehnt (Absatz 8).

Zu § 12 (Handlungsfähigkeit):

§ 12 greift die Bestimmungen in § 12 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 VwVfG auf und regelt, dass antragstellende Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ebenfalls als handlungsfähig anerkannt werden. Dies scheint geboten, weil zu erwarten ist, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl der Anspruchsberechtigten noch nicht volljährig ist. Auf die Frage, ob diese Personen bereits aufgrund von § 12 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 1 VwVfG i.V.m. § 107 des Bürgerliches Gesetzbuchs (lediglich rechtlich vorteilhafter Antrag) als handlungsfähig anzusehen sind, kommt es wegen der getroffenen Bestimmung nicht an.

Zu § 13 (Antragstellung durch Dritte):

§ 13 Absatz 1 bestimmt, dass sich die bevollmächtigte oder gesetzlich vertretungsberechtigte Person einer antragstellenden Person nach § 7 identifizieren

muss, bevor sie im Namen und mit Wirkung für die anspruchsberechtigte Person einen Antrag stellen können. Die Identifizierung und Authentifizierung nach § 8 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die bevollmächtigte oder gesetzlich vertretungsberechtigte Person hat gemäß Absatz 2 im Antragsystem die vertretene Person und den Grund für die Vertretungsberechtigung anzugeben.

Zu § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

§ 14 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Stellen und die Ausbildungsstätten. Er ermächtigt die zuständigen Stellen (Absatz 1) und die Ausbildungsstätten (Absatz 2) dazu, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Darüber hinaus enthält Absatz 2 Satz 2 eine Löschungsfrist.

Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

§ 15 regelt das In- und Außerkrafttreten. Im Hinblick auf die zu erwartende Dauer von etwaigen Verwaltungsgerichtsverfahren ist eine Geltungsdauer von etwa fünf Jahren notwendig.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes

C. Gesamtkosten:

Das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz ist ein Bundesgesetz, das von den Ländern auszuführen ist. Der finanzielle Aufwand für die ausgereichten Energiepreispauschalen wird aus dem Bundeshaushalt finanziert. Der Bund übernimmt außerdem die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der digitalen Antragsplattform. Die Verwaltungskosten, die bei der Ausführung des Bundesgesetzes entstehen, sind vom jeweiligen Land zu tragen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine. Die Antragstellung ist kostenfrei.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die zu beschließende Verwaltungsvereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Die Landesregierung des Landes Brandenburg erlässt eine Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Umsetzung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes im Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Zahlungen an die Anspruchsberechtigten werden vollständig aus dem Bundeshaushalt gezahlt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus Daten, die den zuständigen Stellen des Landes Berlin bereits vorliegen. Es handelt sich nicht um eine regelmäßig wiederkehrend zu erbringende Leistung. Die Ermittlung der Leistungsberechtigten und die Zahlbarmachung erfolgen durch Einsatz von IT-Verfahren weitgehend automatisiert, wodurch die personalwirtschaftlichen Auswirkungen gering ausfallen und im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Ressourcen bereitgestellt werden.

Berlin, den 21. Februar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Stephan Schwarz
Senator
für Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357)

§ 1

Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für jede Person, die am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes immatrikuliert war. Dies ist nicht für eine Person anzuwenden, die an dem in Satz 1 genannten Stichtag ausschließlich als Gasthörer oder Gaststudierender immatrikuliert war.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für jede Person, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch angemeldet war an:

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, mit Ausnahme der Fachoberschulen,
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erfasst ist, sofern die Ausbildungsstätte einer Ausbildungsstätte nach den Nummern 1 bis 3 zugeordnet werden kann, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur solche Ersatzschulen erfasst sind, die eine in Absatz 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

(4) Die in § 2 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten, deren Besuch dem Besuch einer in § 2 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätte gleichwertig ist, stehen den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Ausbildungsstätten gleich. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes muss am 1. Dezember 2022 vorgelegen haben.

(5) Einen Anspruch nach Absatz 1 bis 4 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

§ 2

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Energiepreispauschale nach § 1 wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person von der nach Landesrecht zuständigen Stelle geleistet. Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Abgabenordnung (AO) der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist

§ 87a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat; § 122 Absatz 2a sowie die §§ 122a und 123 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Übermittelt die Finanzbehörde Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind diese Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln; soweit alle betroffenen Personen schriftlich eingewilligt haben, kann auf eine Verschlüsselung verzichtet werden. Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht erfolgt, verstößt nicht gegen das Verschlüsselungsgebot des Satzes 3. Eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zum Abruf oder über den Zugang elektronisch an die Finanzbehörden übermittelter Daten darf auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden.

(1a) Verhandlungen und Besprechungen können auch elektronisch durch Übertragung in Ton oder Bild und Ton erfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ist ein der Finanzbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, hat sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Finanzbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(3) Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Bei der Signierung darf eine Person ein Pseudonym nur verwenden, wenn sie ihre Identität der Finanzbehörde nachweist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

(4) Eine durch Gesetz für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gelten die Sätze 1 und 3 nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand eines Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten; befindet diese sich nicht im Besitz des Steuerpflichtigen oder der Finanzbehörde, gilt § 97 entsprechend. Für die Beweiskraft elektronischer Dokumente gilt § 371a der Zivilprozessordnung entsprechend.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Nutzt der Datenübermittler zur Authentisierung seinen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, so dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden.

(7) Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Übermittlung nach § 122 Absatz 2a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die übermittelnde Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Ein sicheres Verfahren liegt insbesondere vor, wenn der Verwaltungsakt

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und mit einem geeigneten Verfahren verschlüsselt ist oder
2. mit einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wird, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(8) Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die für die Datenbereitstellung verantwortliche Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Die abrufberechtigte Person hat sich zu authentisieren. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist

§ 18

Elektronischer Identitätsnachweis

(1) Der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, kann den elektronischen Identitätsnachweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn er für eine andere Person, ein Unternehmen oder eine Behörde handelt. Abweichend von Satz 1 ist der elektronische Identitätsnachweis ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des § 87a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 36a Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht vorliegen.

(2) Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten

1. aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises oder
2. aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät.

Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch eine andere Person als den Personalausweisinhaber ist unzulässig.

(3) Das Sperrmerkmal und die Angabe, ob der elektronische Identitätsnachweis gültig ist, sind zur Überprüfung, ob ein gesperrter oder abgelaufener elektronischer Identitätsnachweis vorliegt, immer zu übermitteln. Folgende weitere Daten können übermittelt werden:

1. Familienname,
 - 1a. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Ort der Geburt,
6. Anschrift,

- 6a. im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeter eindeutiger Gemeindeschlüssel,
- 6b. Staatsangehörigkeit,
7. Dokumentenart,
- 7a. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
8. dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen,
9. Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
10. Angabe, ob ein bestimmtes Alter über- oder unterschritten wird,
11. Angabe, ob ein Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht, und
12. Ordensname, Künstlername.

(4) Die Daten werden nur übermittelt, wenn der Diensteanbieter ein gültiges Berechtigungszertifikat an den Inhaber des elektronischen Identitätsnachweises übermittelt und dieser in der Folge seine Geheimnummer eingibt. Der Diensteanbieter muss dem Inhaber des elektronischen Identitätsnachweises vor dessen Eingabe der Geheimnummer die Gelegenheit bieten, die folgenden Daten einzusehen:

1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Diensteanbieters,
2. Kategorien der zu übermittelnden Daten nach Absatz 3 Satz 2,
3. (weggefallen)
4. Hinweis auf die für den Diensteanbieter zuständigen Stellen, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz kontrollieren,
5. letzter Tag der Gültigkeitsdauer des Berechtigungszertifikats.

(5) Die Übermittlung ist auf die im Berechtigungszertifikat genannten Datenkategorien beschränkt.

(6) Personalausweisbehörden dürfen im Rahmen der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes einen elektronischen Identitätsnachweis durchführen und hierzu ein hoheitliches Berechtigungszertifikat verwenden.

4. Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz - eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist

§ 12

Elektronischer Identitätsnachweis

(1) Der Karteninhaber kann seine eID-Karte dazu nutzen, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn er für eine andere Person, ein Unternehmen oder eine Behörde handelt. Abweichend von Satz 1 ist der elektronische Identitätsnachweis ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des § 87a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 36a Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht vorliegen.

(2) Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch eine andere Person als den Karteninhaber ist unzulässig.

(3) Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten

1. aus dem Chip der eID-Karte oder
2. aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät.

Für die Einzelheiten der Datenübermittlung gilt § 18 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 4 und 5 des Personalausweisgesetzes entsprechend.

(4) eID-Karte-Behörden dürfen im Rahmen der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes einen elektronischen Identitätsnachweis durchführen und hierzu ein hoheitliches Berechtigungszertifikat verwenden.

5. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist

§ 78

Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

(1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Doktorgrad,
3. Lichtbild,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Gültigkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer,
7. Ausstellungsort,
8. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts und dessen Rechtsgrundlage,
9. Ausstellungsbehörde,
10. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
11. Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
12. Anmerkungen,
13. Unterschrift,
14. Seriennummer,
15. Staatsangehörigkeit,
16. Geschlecht mit der Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts, „M“ für Personen männlichen Geschlechts und „X“ in allen anderen Fällen,
17. Größe und Augenfarbe,
18. Zugangsnummer.

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf

4. zwei Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger sowie die Angaben zur Qualität der Abdrücke sowie
5. den Geburtsnamen.

Die gespeicherten Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern. Die Erfassung von Fingerabdrücken erfolgt ab Vollendung des sechsten Lebensjahres. In entsprechender Anwendung von § 10a Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes sind die folgenden Daten auf Veranlassung des Ausländers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät zu übermitteln und auch dort zu speichern:

1. die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 4, 5, 15 sowie nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5,
2. die Dokumentenart,
3. der letzte Tag der Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises,
4. die Abkürzung „D“ für die Bundesrepublik Deutschland und
5. der im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendete eindeutige Gemeindeschlüssel.

(4) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 kann ausgestaltet werden als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit nach Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). Die Zertifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Vorschriften des Vertrauensdienstegesetzes bleiben unberührt.

(5) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 oder eines mobilen Endgeräts kann auch für die Zusatzfunktion eines elektronischen Identitätsnachweises genutzt werden. Insoweit sind § 2 Absatz 3 bis 7, 10, 12 und 13, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 3b, 4 und 5, § 10 Absatz 1 bis 5, 6 Satz 1, Absatz 7, 8 Satz 1 und Absatz 9, die §§ 10a, 11 Absatz 1 bis 5 und 7, § 12 Absatz 2 Satz 2, die §§ 13, 16, 18, 18a, 19 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6, die §§ 19a, 20 Absatz 2 und 3, die §§ 20a, 21, 21a, 21b, 27 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme des dort angeführten § 19 Absatz 2 Nummer 6a bis 8, Absatz 2 und 3 sowie § 33 Nummer 1, 2 und 4 des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde und der Hersteller der Dokumente an die Stelle des Ausweisherstellers tritt. Neben den in § 18 Absatz 3 Satz

2 des Personalausweisgesetzes aufgeführten Daten können im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes auch die nach Absatz 3 Nummer 3 gespeicherten Nebenbestimmungen sowie die Abkürzung der Staatsangehörigkeit übermittelt werden. Für das Sperrkennwort und die Sperrmerkmale gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(6) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

(7) Öffentliche Stellen dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 aufzubringende Anschrift dürfen durch die Ausländerbehörden sowie durch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden geändert werden.

(8) Die durch technische Mittel vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten aus Dokumenten nach Absatz 1 darf nur im Wege des elektronischen Identitätsnachweises nach Absatz 5 erfolgen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe eines Dokuments nach Absatz 1.

6. VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44)

Artikel 6

Gegenseitige Anerkennung

(1) Ist für den Zugang zu einem von einer öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat erbrachten Online-Dienst nach nationalem Recht oder aufgrund der Verwaltungspraxis eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und mit einer Authentifizierung erforderlich, so wird ein in einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes elektronisches Identifizierungsmittel im ersten Mitgliedstaat für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung für diesen Online-Dienst anerkannt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das betreffende elektronische Identifizierungsmittel wird im Rahmen eines elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt, das in der von der Kommission gemäß Artikel 9 veröffentlichten Liste aufgeführt ist.
- b) Das Sicherheitsniveau des betreffenden elektronischen Identifizierungsmittels entspricht einem Sicherheitsniveau, das so hoch wie oder höher als das von der einschlägigen öffentlichen Stelle für den Zugang zu diesem Online-Dienst geforderte Sicherheitsniveau ist, sofern das Sicherheitsniveau dieses elektronischen Identifizierungsmittels dem Sicherheitsniveau „substanziell“ oder „hoch“ entspricht.
- c) Die betreffende öffentliche Stelle verwendet für den Zugang zu diesem Online-Dienst das Sicherheitsniveau „substanziell“ oder „hoch“.

Diese Anerkennung muss spätestens 12 Monate nach Veröffentlichung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Liste durch die Kommission erfolgen.

(2) Ein elektronisches Identifizierungsmittel, das über ein in der von der Kommission gemäß Artikel 9 veröffentlichten Liste enthaltenes elektronisches Identifizierungssystem ausgestellt wird und dem Sicherheitsniveau „niedrig“ entspricht, kann von öffentlichen Stellen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung der von diesen Stellen erbrachten Online-Dienste anerkannt werden.

7. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

§ 12

Handlungsfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen und Vereinigungen (§ 11 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(3) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 35a

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

8. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist

§ 107

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.